

Satzung
des Schwartauer Segler-Vereins e.V.
Name, Sitz, Zweck und Stander des Vereins

Beschlossen am
14.02.2014

§ 1

Der am 02.07.1931 gegründete Verein führt den Namen

Swartauer Segler-Verein e.V.

hat seinen Sitz in Lübeck und seinen Sportbetrieb am Toten Arm der Trave.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein bezweckt die planmäßige Pflege des Segelsportes und sonstiger wassersportlicher Betätigung, ferner die seglerische Ausbildung seiner Mitglieder. Der satzungsmäßige Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen, Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten, Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Ein Anspruch an das Vereinsvermögen besteht nicht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Der Vereinsstander ist ein blaues Dreieck mit rotem Diagonalkreuz, welches weiß umrandet ist.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

1. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ausübenden-, Probe-, fördernden-, und Jugendmitgliedern. Ehe- und Lebenspartner von Mitgliedern können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Ausübende Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Formen der Mitgliedschaft

a) Ausübendes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und einen Aufnahmeantrag stellt.

b) Probemitglied Für Erwachsene besteht die Möglichkeit einer auf bis zu drei Kalenderjahre befristeten Probemitgliedschaft. Diese geht im allgemeinen der ausübenden Mitgliedschaft voraus. Probemitglieder haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Die Probemitgliedschaft ist vom Verein und von dem Probemitglied jederzeit kündbar. Kündigt der Verein die Probemitgliedschaft, wird der Jahresbeitrag monatsanteilig zurückgezahlt.

c) Fördernde Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag und sind nicht stimmberechtigt. Sie können keine Ansprüche aus dieser Mitgliedschaft, die den Wassersport und eine spätere ausübende Mitgliedschaft betreffen, herleiten. Im Regelfall werden neue Mitglieder als fördernde Mitglieder aufgenommen.

d) Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr. Sie zahlen einen Jugendbeitrag und sind nur stimmberechtigt, wenn es sich um unmittelbare Belange der Jugend handelt. Jugendmitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht. Nach Ablauf des 18. Lebensjahres kann eine Übernahme als ausübendes oder förderndes Mitglied auf Antrag erfolgen.

§ 6

Über die Aufnahme eines ausübenden oder fördernden Mitglieds entscheidet der Vorstand, dem vom Aufnahmeantrag die Aufnahme oder die Ablehnung empfohlen wird. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

Über die Aufnahme als Jugendmitglied entscheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem Jugendwart kurzfristig.

Das Aufnahmeverfahren für Probemitglieder richtet sich nach den Regeln für ausübende Mitglieder.

Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Probemitgliedschaft. Probemitglieder müssen spätestens zum Termin des Einlagerns des Vereins im letzten Probejahr die Aufnahme als ausübendes Mitglied beantragen.

§ 7

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum 31.12. mitgeteilt werden.

§ 8

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein geschieht durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere:

- a) Straftaten gegen den Verein oder Mitglieder des Vereins,
- b) Grobe Verstöße gegen die Satzung, gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und gegen die Anordnung des Vorstandes
- c) wiederholte Nichtzahlung des Beitrages oder sonstiger geldlicher Verpflichtungen nach vorheriger Mahnung.
- d) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.

Dem Mitglied ist in zumutbarer Weise vor einer Entscheidung des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Widerspricht das Mitglied dem Ausschluss, ist der Ehrenrat vor einer Entscheidung des Vorstandes anzuhören.

§ 9

Die Höhe des Eintrittsgeldes und die Beiträge werden jährlich in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

In nachweisbaren Fällen kann der Vorstand das Eintrittsgeld und den Beitrag ermäßigen, stunden oder ganz erlassen.

Ausübende und Probemitglieder zahlen neben dem Jahresbeitrag bei Beginn ihrer Vereinszugehörigkeit ein einmaliges Eintrittsgeld. Die Zahlung des Eintrittsgeldes soll in Raten auf mehrere Jahre verteilt werden.

Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, jedoch kein Eintrittsgeld.

Ehe- oder Lebenspartner von Mitgliedern, zahlen einen ermäßigten Beitrag.

Jugendmitglieder zahlen einen Jugendjahresbeitrag. Dieser Beitrag beträgt höchstens die Hälfte des Jahresbeitrages der ausübenden Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Im Übrigen sind sie den ausübenden Mitgliedern gleichgestellt.

Etwa zu erhebende Sonderbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

I.

Jedes ausübende Mitglied hat grundsätzlich im Rahmen der technischen und tatsächlichen Möglichkeiten des Vereins das Recht auf einen Liegeplatz.

II.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung sowie ordnungsgemäße Beschlüsse zu befolgen und den Anordnungen der vom Verein Beauftragten Folge zu leisten.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Vereinsinteressen in jeder Hinsicht zu wahren und zu fördern.

Dazu gehört für ausübende Mitglieder insbesondere der Arbeitsdienst.

Die ausübenden Mitglieder haben den beschlossenen Arbeitsdienst abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Ersatzmann gestellt werden. Die Versicherungspflicht für den Ersatzmann obliegt dem Mitglied, das ihn bestellt.

Ist eine Fehlstundenzahl von 25 Stunden überschritten und werden diese trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb eines halben Jahres nachgeholt, erfolgt eine weitere schriftliche Aufforderung die Stunden innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen. Bei nachweislich längerer Erkrankung erfolgt eine Verlängerung der Fristen.

Wird dieser Aufforderung erneut nicht nachgekommen, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, das ausübende Mitglied auf fördernd zurückzusetzen.

Hierzu bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes.

Alle ausübenden Mitglieder und Jugendmitglieder haben das Recht, die Anlagen, Brücken und Einrichtungen des Vereins unter Beachtungen der Betriebs- und Sicherheitsvorschriften zu benutzen.

Das Eigentum des Vereins und das seiner Mitglieder untersteht der Obhut aller. Für schuldhaft verursachte Schäden ist Ersatz zu leisten.

III.

Jeder Bootseigner hat sein Fahrzeug sogleich nach Erwerb dem Vorstand schriftlich anzumelden. Ebenso sind Abgänge sofort zu melden. Die Fahrzeuge sind im sauberen, yachtmäßigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

IV.

Der Ständer hat sich stets in gutem Zustand zu befinden.

V.

Alle Vereinsschlüssel sind beim Ausscheiden aus dem Verein ohne Erstattung der Kosten an den Verein zurückzugeben.

§ 11

Der geschäftsführende Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftwart
- Kassenwart

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und folgenden Vorstandsmitgliedern:

- Takelmeister
- Jugendwart
- Segelwart
- Brückenwart
- Aufnahmeausschuss

und ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Abwechselnd scheiden aus:

- a) der 1. Vorsitzende und der Kassenwart
- b) der 2. Vorsitzende und der Schriftwart

Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Zu den Vorstandssitzungen bleibt es dem geschäftsführenden Vorstand überlassen, die jeweils notwendigen weiteren Mitglieder des Vorstandes einzuladen.

Alle Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind streng vertraulich.

§ 12 Ehrenrat

I.

Bei persönlichen Streitigkeiten und Ehrenverfahren vermittelt der Ehrenrat.

Ferner ist der Ehrenrat auf Antrag des Mitgliedes, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, anzuhören. Der Vorstand ist an die Empfehlung des Ehrenrates nicht gebunden.

II.

Der Ehrenrat besteht aus dem 1.Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstands und drei Mitgliedern, die das 50.Lebensjahr vollendet haben und in der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt worden sind.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied im Geschäftsjahr aus oder erweist es sich als befangen, so wählt der Ehrenrat einen Ersatzmann.

Das Ehrenratsverfahren ist geheim.

Über die Verhandlung ist Protokoll zu führen. Dieses ist von allen Mitgliedern des Ehrenrates zu unterschreiben.

§ 13 Kassenprüfer

Mindestens einmal pro Jahr müssen die Kassenprüfer, die von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen sind, eine Kassenprüfung vornehmen. Sie haben der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

Wiederwahl ist zulässig. Zweite Wiederwahl erst nach einmaliger Unterbrechung.

§ 14 Mitgliederversammlungen

I.

Mitgliederversammlungen werden durch Brief, Telefax oder E-Mail einberufen.

II.

Der Vorstand beruft alljährlich im Winter eine Jahreshauptversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden müssen.

III.

In der Tagesordnung müssen enthalten sein:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl des erweiterten Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- f) Satzungsänderungen
- g) Verschiedenes

IV.

Sofern zu den Vorstandswahlen mehrere Vorschläge eingehen oder auf Verlangen eines wahlberechtigten Mitgliedes, muss eine geheime Wahl durchgeführt werden, in anderen Fällen genügt eine Wahl durch Akklamation.

Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zum 31.12. jeden Jahres in schriftlicher Form beim Vorstand zu stellen.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftwart zu unterzeichnen ist.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

Eine Änderung der Satzung ist an die Zustimmung von dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gebunden.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dieses ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

Die in den Versammlungen gefassten Beschlüssen sind für alle Mitglieder bindend.

§ 15 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei allen Wahlen und Beschlüssen einschließlich Satzungsänderung und Auflösung ist Briefwahl oder schriftliche Zustimmung bzw. Ablehnung zulässig. Briefe, die Wahlen oder Beschlüsse betreffen, sind von dem Absender mit dem Wort Abstimmung zu bezeichnen. Sie sind auf der betreffenden Mitgliederversammlung ungeöffnet vorzulegen.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der geschäftsführende Vorstand gemeinsam die Liquidation vertretungsberechtigt durchführen. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinssinventar in Geld umzusetzen. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Restvermögen der „Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ (DGzRS) e.V. in Bremen zu überweisen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten zur Person, Kontaktinformationen, Bankverbindung und Bootsdaten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet, gespeichert und nur soweit nötig an die Dachverbände weitergegeben. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.